

Satzung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung Frankfurt am Main vom 15.11.2023

Präambel

Die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) wurde 1817 von Frankfurter Bürger*innen gegründet. Sie versteht sich als eine weltoffene, global agierende Bürger*innengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie hat sich der Erforschung der Natur, der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Allgemeinheit, insbesondere durch Naturmuseen, und der Gewinnung von Bürger*innen für diesen Auftrag verschrieben. Ihre naturhistorischen Sammlungen spielen als Forschungsinfrastruktur und als Basis für die musealen Tätigkeiten eine zentrale Rolle.

Naturforschung wird dabei heute im Sinne einer Erdsystem-Forschung verstanden. Senckenberg untersucht die Rolle der Biodiversität, einschließlich des Menschen, in der Entwicklung des Systems Erde von der Vergangenheit über die Gegenwart bis in die Zukunft und leistet so einen wichtigen, international sichtbaren Beitrag zum Verständnis, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Natur.

Die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung ist der in Frankfurt ansässigen „Dr. Senckenbergischen Stiftung“ eng verbunden und erfährt durch sie eine nachhaltige Förderung. Die Gesellschaft ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft und wird seit 1954 auch öffentlich gefördert. Darüber hinaus gibt es nicht öffentlich geförderte Tätigkeiten der Gesellschaft. Bund und Sitzländer wirken an der Entwicklung und Gestaltung von Senckenberg mit; Sitzländer sind gegenwärtig Hessen (federführend), Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

Mit ihrer föderalen Struktur pflegt und entwickelt die Gesellschaft die Tradition der einzelnen Senckenberg-Standorte, die in Dresden bis in das 16. Jahrhundert und in Görlitz bis 1811 zurückreicht, und ebenso die Verbindung zu deren fördernden Vereinen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Gesellschaft wurde am 22. November 1817 als „Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft“ gegründet, welcher durch landesherrliche Verfügung vom 17. August 1867 die Rechtsform einer juristischen Person verliehen wurde. Die Namensgebung erfolgte zu Ehren des Frankfurter Arztes und Wohltäters Dr. Johann Christian Senckenberg (1707–1772). Seit dem 20. November 2008 führt sie den Namen „Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist wissenschaftliche Forschung und Bildung. Ihre Aufgaben sind es insbesondere,
 - Naturforschung zu betreiben,
 - Sammlungen als „Archive der Natur“ zu pflegen, zu entwickeln und der Wissenschaft als Forschungsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen,
 - die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit durch Museen und Sonderausstellungen, durch Vorträge, geeignete Veranstaltungen und Publikationen zugänglich zu machen sowie
 - wissenschaftlichen und museumstechnischen Nachwuchs auszubilden.
3. Die satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft, die durch öffentliche Zuwendungen gefördert werden, werden als Zuwendungsbetrieb abgegrenzt zu den im sogenannten ungebundenen Vermögen finanzierten, nicht öffentlich geförderten Tätigkeiten der Gesellschaft. Dabei werden dieser öffentlich geförderte Bereich sowie das Vermögen der Gesellschaft einschließlich aller Sammlungen und Gebäude und die nicht öffentlich geförderten Tätigkeiten insgesamt unter dem Begriff „Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung“ zusammengefasst. Der Umfang der öffentlichen Förderung kann variieren und wird jährlich im Wirtschaftsplan der Gesellschaft abgebildet.
4. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe und Gremien

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - das Direktorium.
2. Gremien der Gesellschaft sind:
 - der Wissenschaftsausschuss,
 - der Wissenschaftliche Beirat,
 - das Kuratorium.
3. Die Mitwirkung in den Organen und Gremien ist mit Ausnahme der Tätigkeit im Direktorium ehrenamtlich beziehungsweise unvergütet. Die Mitglieder der Organe und Gremien erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen angemessene Pauschalen zur Abgeltung der Auslagen beschließen.

4. Soweit Mitglieder in den Organen und Gremien ehrenamtlich tätig sind, haften sie gegenüber der Gesellschaft für etwaige der Gesellschaft in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft stellt sie von einer Haftung gegenüber Dritten frei, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Schäden verursachen, ohne vorsätzlich oder grob fahrlässig zu handeln.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Verwaltungsrat vorbehalten. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das künftige Mitglied für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
2. Der Jahresbeitrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft der jährlich einen Beitrag zahlenden Mitglieder bestehen folgende besondere Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Erhalter*innen des Werkes, die vom Verwaltungsrat ernannt werden können, wenn sie die Bestrebungen der Gesellschaft durch außergewöhnliche materielle Leistungen entscheidend gefördert haben,
 - b) Ewige Mitglieder, die vom Verwaltungsrat ernannt werden können, wenn sie einen einmaligen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird,
 - c) Ehrenmitglieder, die vom Verwaltungsrat ernannt werden können, wenn sie die Bestrebungen der Gesellschaft durch außergewöhnliche ideelle Leistungen entscheidend gefördert haben,
 - d) Fördernde Mitglieder, welche die Gesellschaft zusätzlich zum Jahresbeitrag durch regelmäßige Spenden unterstützen,
 - e) Korrespondierende Mitglieder, zu denen außerhalb der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung tätige Gelehrte ernannt werden können, die sich hervorragende Verdienste um die Wissenschaft erworben haben und die mit den Senckenberg Forschungsinstituten und Naturmuseen in regem Gedankenaustausch stehen,
 - f) Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, zu denen Personen ernannt werden können, die die Bestrebungen der Gesellschaft durch ehrenamtliche Tätigkeit fördern.
 - g) Citizen Scientists mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, die in ausgewählten, von Senckenberg-Mitarbeiter*innen federführend koordinierten Projekten wissenschaftlich begleitend aktiv sind.
4. Mitglieder können gleichzeitig mehrere Formen der Mitgliedschaft besitzen, haben in der Mitgliederversammlung jedoch nur jeweils eine Stimme. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Citizen Scientists haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragszahlung befreit. Natürliche Personen, die die Mitgliedschaft besitzen, sind erst mit Erreichen der Volljährigkeit stimmberechtigt.

5. Die Namen der Ewigen Mitglieder und der Erhalter*innen des Werkes werden im Frankfurter Museumsgebäude oder in einem anderen Gebäude der Gesellschaft auf Ehrentafeln verzeichnet. Das Andenken eines Verstorbenen kann nach Zahlung von mindestens dem hundertfachen Jahresbeitrag ebenfalls auf diesen Ehrentafeln geehrt werden.
6. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden auf Vorschlag des Wissenschaftsausschusses vom Verwaltungsrat ernannt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist, oder durch Ausschluss, über den der Verwaltungsrat beschließt. Die Mitgliedschaft der Citizen Scientists endet mit Ablauf des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung oder eines Ausschlusses bedarf.
8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Beiträge mindestens zwei Jahre trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich jeweils im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorsitz des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und kann auch in Publikationen der Gesellschaft (zum Beispiel Zeitschrift) erfolgen, soweit diese allen Mitgliedern zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Absendung der Einladung oder die Veröffentlichung in einer Publikation der Gesellschaft einen Monat vor dem Termin erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitz des Verwaltungsrats leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einberufung zur Mitgliederversammlung mit.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Direktoriums über die wissenschaftliche und verwaltende Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und die weitere Planung,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats,
 - c) die Wahl der Wahlmitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds oder der Wahlmitglieder des Verwaltungsrats,
 - d) die Beschlussfassung
 - über den Jahresabschluss,
 - über die Entlastung des Verwaltungsrats und des Direktoriums,
 - über die Wahl des*der Abschlussprüfer*innen auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
 - über Satzungsänderungen,
 - über die Auflösung der Gesellschaft.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitz des Verwaltungsrats einzureichen. Der Vorsitz des Verwaltungsrats kann beschließen, auch später eingehende Anträge der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitz des Verwaltungsrats auf Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft vorliegt.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird persönlich ausgeübt und ist nicht auf andere übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Ein Mitglied darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn sie das Mitglied selbst betreffende Angelegenheiten zum Gegenstand hat.
7. Das passive Wahlrecht von Angestellten der Gesellschaft, die gleichzeitig Mitglieder sind, ruht während der Dauer ihrer Gehaltsbezüge, soweit die Wahlen der Mitgliederversammlung obliegen.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitz des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - (1) als Wahlmitglieder bis zu neun Mitglieder der Gesellschaft sowie
 - (2) als Amtsmitglieder je eine Vertretung:
 - a) des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Hessen,
 - b) des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Freistaats Sachsen,
 - c) des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums eines weiteren Landes, in dem die Gesellschaft eine Niederlassung unterhält, wobei die Vertretung zwischen weiteren Ländern in einem zweijährigen Turnus wechseln soll,
 - d) des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes, der über drei Stimmen verfügt, und
 - (3) als weitere Mitglieder, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen:
 - a) der*die Oberbürgermeister*in der Stadt Frankfurt am Main für die Amtsperiode oder eine von ihm*ihr zu benennende Vertretung aus dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
 - b) der Vorsitz der Dr. Senckenbergischen Stiftung Frankfurt am Main oder eine von ihm zu benennende Vertretung der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung Frankfurt am Main.

Die Wahlmitglieder werden aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden von einem ordentlichen Mitglied oder den Wahlmitgliedern des Verwaltungsrats zur Wahl vorgeschlagen; bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll berücksichtigt werden, dass es sich bei der Gesellschaft um eine bundesweit tätige Einrichtung handelt. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren, Wiederwahl ist möglich.

2. Das Stimmrecht der Wahl-, beziehungsweise Amtsmitglieder in den Verwaltungsratssitzungen wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.
 - (1) Verhinderte Wahlmitglieder können jedoch andere Wahlmitglieder bevollmächtigen, ihr Stimmrecht für sie auszuüben.
 - (2) Amtsmitglieder können ihre jeweilige Stellvertretung oder andere Amtsmitglieder bevollmächtigen, ihr Stimmrecht für sie auszuüben.
 - (3) Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann jedoch unter Einrechnung der eigenen und der übertragenen Stimmen mehr als vier Stimmen ausüben.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus dem Kreise der Wahlmitglieder mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer ihrer Amtszeit als Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrats. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes nimmt der stellvertretende Vorsitz dessen Aufgaben wahr. Scheidet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz aus, so ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Vorsitz aus dem Kreis der Wahlmitglieder beziehungsweise ein neuer stellvertretender Vorsitz für die verbleibende Dauer der Amtszeit zu wählen. Der Vorsitz des Verwaltungsrats führt den Titel „Präsident*in der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung“.
4. Bis zur Wahl eines Vorsitzes obliegen die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats dem an Lebensjahren ältesten Wahlmitglied des Verwaltungsrats. Erhält bei der Wahl des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes des Verwaltungsrats im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats, ist binnen zwei Wochen ein zweiter Wahlgang in einer neuen Sitzung oder das Briefwahlverfahren (§ 10 Abs. 2) durchzuführen, wobei jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl ausreicht.
5. Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 11) und kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden und auch außenstehende Fachleute als deren Mitglieder kooptieren.
6. Die Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Gäste teil. Der Verwaltungsrat kann zur Beschlussfassung über Personalfragen oder aus anderem Grund eine Beratung unter Ausschluss von Gästen beschließen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können aus dem Kreise ihrer bisherigen Mitglieder Ehrenmitglieder des Verwaltungsrats ernennen, die den Verwaltungsrat und die Bestrebungen der Gesellschaft durch außergewöhnliche ideelle Leistungen langjährig entscheidend gefördert haben. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht und berät das Direktorium, das die Geschäfte führt, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Tätigkeit. Der Verwaltungsrat beschließt über:
 - a) die Bestellung und Abberufung des*der Generaldirektor*in und der weiteren Mitglieder des Direktoriums sowie über die Festlegung der Höhe der Zulagen für die Tätigkeit im Direktorium. Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen eine Stellvertretung des*der Generaldirektor*in bestellen,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Instituts- und Abteilungsleitungen,
 - c) die Bildung von Ausschüssen, deren Aufgaben und Zusammensetzung,

- d) den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, der die öffentlich geförderten und die nicht öffentlich geförderten Tätigkeiten der Gesellschaft umfasst und voneinander abgrenzt, die Forschungsplanung und den Mittelverwendungsnachweis; der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest,
 - e) die zusätzlichen Prüfungsschwerpunkte des Jahresabschlusses,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Direktoriums, des Präsidialausschusses, des Wissenschaftlichen Beirats und des Wissenschaftsausschusses sowie der Wahlordnung des Wissenschaftsausschusses,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) Änderungen der Struktur und strategischen Ausrichtung der Gesellschaft,
 - i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung von Direktorium und Verwaltungsrat,
 - j) Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des Vorschlags zur Bestellung des*der Abschlussprüfer*innen,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsident*innen sowie die Verleihung von Ehrungen und Preisen.
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Fragen von forschungs- oder wissenschaftspolitischer Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder mit Bezug auf das Leitungspersonal der Gesellschaft dürfen nicht gegen die Stimme der Vertretung des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Hessen oder gegen die Stimme der Vertretung des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes gefasst werden.
 3. Die Regelung gemäß Abs. 2 gilt nicht, soweit Vorhaben (einschließlich der Folgekosten) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Gelder finanziert werden oder soweit interne Belange der Gesellschaft außerhalb des öffentlich geförderten Bereichs betroffen sind.
 4. Der Verwaltungsrat beschließt über die zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen des Direktoriums, die gemäß der Geschäftsordnung des Direktoriums der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.
 5. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Direktorium.

§ 10

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ferner ist die Anwesenheit oder Vertretung mindestens jeweils einer Vertretung des Bundes und eines Sitzlandes zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Zur Beschlussfassung ist unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 1 die einfache Mehrheit der Erschienenen oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Verwaltungsrats.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mindestens zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Der Verwaltungsrat kann bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats ein Briefwahlverfahren beschließen.
3. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Über nicht in Schriftform gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die unverzüglich sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzuleiten ist.
4. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) sowie per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Präsidialausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss (Präsidialausschuss), diesem gehören an:
 - a) der Vorsitz des Verwaltungsrats,
 - b) der stellvertretende Vorsitz des Verwaltungsrats,
 - c) eine Vertretung des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Hessen im Verwaltungsrat,
 - d) eine Vertretung des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes im Verwaltungsrat.,
 - e) bis zu zwei weitere Mitglieder, die von den Wahlmitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer ihrer Amtszeit als Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden.
2. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor und überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse, er nimmt darüber hinaus sämtliche ihm vom Verwaltungsrat übertragene Aufgaben wahr. Der Präsidialausschuss berichtet regelmäßig an den Verwaltungsrat. Die Beschlussfassung in den gemäß § 9 Abs. 1 dem Verwaltungsrat obliegenden Angelegenheiten kann nicht dem Präsidialausschuss übertragen werden. Der Präsidialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 12

Direktorium

1. Das Direktorium leitet die Gesellschaft in dem von der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat gesetzten Rahmen.
2. Das Direktorium besteht aus dem*der Generaldirektor*in und bis zu vier weiteren Mitgliedern, darunter der*die Administrative Direktor*in, die vom Verwaltungsrat jeweils für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen für den*die Generaldirektor*in eine längere Amtszeit festlegen. Der*die Generaldirektor*in wird von einem Direktoriumsmitglied aus dem Wissenschaftsbereich vertreten (Abwesenheitsvertretung). Scheidet der*die gemäß § 9 Abs. 1 a) vom Verwaltungsrat bestellte Generaldirektor*in aus, so benennt der Verwaltungsrat bis zur Neubestellung eine*n interimistische*n Generaldirektor*in. Die wissenschaftlich tätigen Direktor*innen erhalten für ihre Tätigkeit im Direktorium eine angemessene Vergütung in Form einer Zulage zu ihrer üblichen Vergütung für die Dauer der Tätigkeit im Direktorium. Für den*die Administrative*n Direktor*in ist die Mitwirkung im Direktorium durch das Gehalt abgegolten.
3. Dem*Der Generaldirektor*in obliegt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und die operative Leitung des Direktoriums sowie die Koordination und Überwachung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche. Er*Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Zuständigkeitsbereiche konsistent auf die festgelegten Ziele ausgerichtet ist.

4. Dem*Der Administrativen Direktor*in obliegt die an den strategischen Entscheidungen ausgerichtete Führung der kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Geschäfte. Der*Die Administrative Direktor*in oder die Leitung Finanzen & Controlling ist Beauftragte*r für den Haushalt im Sinne der hessischen Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Zuweisung der Funktion des*der Beauftragten für den Haushalt ist über die Geschäftsordnung des Direktoriums zu regeln.
5. Das Direktorium legt dem Verwaltungsrat Folgendes vor:
 - a) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss
 - b) den Geschäftsbericht sowie nach Prüfung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) den Verwendungsnachweis,
 - c) den Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das Folgejahr, der die öffentlich geförderten Tätigkeiten der Gesellschaft klar von den nicht öffentlich geförderten Tätigkeiten der Gesellschaft abgrenzt sowie den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das darauffolgende Jahr.
6. Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Generaldirektor*in. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die außerhalb der zugeteilten Budgets liegen oder zu einer Umverteilung des Gesamtbudgets führen, können nur mit der Stimme des*der Administrativen Direktor*in gefasst werden. Der*Die Generaldirektor*in sowie der*die Administrative Direktor*in können Sitzungen des Verwaltungsrats einberufen und ihm*ihr Angelegenheiten des Direktoriums zur Entscheidung vorlegen. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf. Sie umfasst auch einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen, die der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

§ 13

Vertretung

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Direktoriums vertreten, darunter der*die Generaldirektor*in oder der*die Administrative Direktor*in.

§ 14

Wissenschaftsausschuss

1. Der Wissenschaftsausschuss hat die Aufgabe, das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen.
2. Der Wissenschaftsausschuss besteht aus den Amts- und Wahlmitgliedern. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Ausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
3. Das Direktorium nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftsausschusses als Gast teil.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

1. Bei der Gesellschaft besteht ein Wissenschaftlicher Beirat, dem bis zu zwölf außenstehende Wissenschaftler*innen angehören. Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und den Verwaltungsrat, unterstützt die Evaluierung der von den Senckenberg Forschungsinstituten vorgelegten Forschungsprogramme und bewertet die Erreichung ihrer Ziele. Er gibt ferner eine schriftliche Stellungnahme zum Wirtschaftsplan sowie zum Verwendungsnachweis ab.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat für vier Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Das Direktorium und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats schlagen dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode geeignete Kandidat*innen vor.
3. Dem Beirat sollen auch ausländische Wissenschaftler*innen angehören. Mitglieder des Beirats dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, die bloße Mitgliedschaft schließt die Wahl zum Beiratsmitglied nicht aus.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
5. Der Beirat berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, an den Verwaltungsrat über seine Tätigkeit.

§ 16

Kuratorium

Zur ideellen und wirtschaftlichen Beratung und Unterstützung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat ein Kuratorium berufen. Diesem sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft angehören. Der*Die Ministerpräsident*in des Landes Hessen gehört dem Kuratorium kraft Amtes an und übernimmt den Vorsitz. Nimmt er*sie diese Aufgabe nicht wahr, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit ein Vorsitz aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzes oder, sofern ein solcher noch nicht berufen ist, auf Einladung des Vorsitzes des Verwaltungsrats zusammen. Es wird über alle wesentlichen Vorgänge, die die Gesellschaft betreffen, informiert und erhält zweimal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Sie erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Das Direktorium ist berechtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie z. B. Registergericht und Finanzamt) zu beschließen. Solche Satzungsänderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.“

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 2 d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Stimmabgabe von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft und die Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erfordert.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine innerhalb eines Monateinzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen. Ein Auflösungsbeschluss erfordert dann eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte des Bundes, der Sitzländer, der Dr. Senckenbergischen Stiftung und sonstiger Dritter an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der bisherigen Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden hat.
2. Die Rechte des Bundes und der Sitzländer bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 20

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. November 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Stadt Frankfurt in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 1. Januar 2020.
2. Die Bestellung des amtierenden Stellvertretenden Generaldirektors und die Regelungen der Fassung der Satzung vom 22. November 2017 hinsichtlich des Stellvertretenden Generaldirektors bleiben bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Stellvertretenden Generaldirektors durch diese Satzungsänderung unberührt. Der amtierende Stellvertretende Generaldirektor kann daher weiterhin zusammen mit einem anderen Mitglied des Direktoriums die Gesellschaft vertreten.
3. Die Anzahl der Wahlmitglieder vom Verwaltungsrat bleibt bis zur Mitgliederversammlung 2020 unverändert. Solange die Anzahl der Wahlmitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. 1 größer als neun ist, ist die Stimmkraft jeder einzelnen Stimme der Wahlmitglieder auf das Verhältnis der nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Zahl der Wahlmitglieder des Verwaltungsrats zu der tatsächlichen Zahl der Wahlmitglieder des Verwaltungsrats reduziert.